dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

SG_12bis21_001_Ä_100

Änderungsantrag zu SG_12bis21_001

Parteitag	Bundesparteitag Hirschaid 25.-27.10.2024
Datum	08.10.2024
Themenbereich	Bundessatzung
Paragraphen	§ 16 bzw. § 21 in der vorgeschlagenen Neufassung
Antragsteller/-in	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Eigener Paragraph für das Bundesschiedsgericht
Abstimmungs-fähiger Wortlaut	Der bisherige Absatz (1) von § 16 (alt) bzw. § 21 (neu) zur Vertretung des Vorstands wird als Absatz 4a) in den neuen §17 (Bundesvorstand und erweiterten Bundesvorstand) eingefügt. Der bisherige Absatz (2) von § 16 (alt) bzw. § 21 (neu) zum Gerichtsstand wird als Absatz (3) in §1 der Satzung (Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet) integriert Sodann wird der § 16 (alt) bzw. § 21 (neu) als eigenständiger Paragraph zum Organ Bundesschiedsgericht wie folgt formuliert : **§ 21 Bundesschiedsgericht** (1) Das Bundesschiedsbericht entscheidet auf Antrag über Streitigkeiten in der Partei, soweit diese nicht anderweitig geklärt oder im Rahmen einer Mediation einvernehmlich gelöst werden können. (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet insbesondere und ausschließlich über Anfechtungen von Abstimmungen der bundesweiten Mitgliederversammlungen einschließlich der Bewerberaufstellungen. Es kann bei berechtigter Anfechtung Einspruch gegen die betreffende Abstimmung erheben und eine Wiederholung der angefochtenen Abstimmung veranlassen. (3) Näheres regeln die Schiedsordnung und die Wahlordnung (4) Soweit das Schiedsgericht nicht besetzt ist, sich für handlungsunfähig erklärt oder nicht in angemessener Frist einen Beschluss fasst, steht bei Anfechtungen der ordentliche Rechtsweg offen. Wenn ein ordentliches Gericht eine Abstimmung für rechtswidrig erklärt, ist diese ebenfalls zu wiederholen.
Begründung	Die Aufgabe des Schiedsgerichtes als Organ gem. § 11 der Satzung wird präzisiert und aufgewertet. Das Prinzip der Gewaltenteilung und damit der Machtbegrenzung wird unterstrichen. Im Übrigen verbessert die Verschiebung der bisherigen Absätze zur Vertretung und zum Gerichtsstand die Übersichtlichkeit in der Satzung.

SG_12bis21_001_Ä_100

Änderungsantrag zu SG_12bis21_001

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet (1) Die Partei führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis. (2) Die Gebietsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung (z.B. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband XY) hintenangestellt. In der allgemeinen wie auch in der Wahlwerbung darf der Zusatz der Organisationsstellung weggelassen werden.	**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet** (1) Die Partei führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis. (2) Die Gebietsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung (z.B. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband XY) hintenangestellt. In der allgemeinen wie auch in der Wahlwerbung darf der Zusatz der Organisationsstellung weggelassen werden. (3) Sitz und Gerichtsstand der Partei ist Berlin **§ 17 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand** (4b) Die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften eine dritte Person mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.
§ 21 Vertretung (1) Die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen. (2) Gerichtsstand ist Berlin, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.	**§ 21 Bundesschiedsgericht** (1) Das Bundesschiedsbericht entscheidet auf Antrag über Streitigkeiten in der Partei, soweit diese nicht anderweitig geklärt oder im Rahmen einer Mediation einvernehmlich gelöst werden können. (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet insbesondere und ausschließlich über Anfechtungen von Abstimmungen der bundesweiten Mitgliederversammlungen einschließlich der Bewerberaufstellungen. Es kann bei berechtigter Anfechtung Einspruch gegen die betreffende Abstimmung erheben und eine Wiederholung der angefochtenen Abstimmung veranlassen. (3) Soweit das Schiedsgericht nicht besetzt ist, sich für handlungsunfähig erklärt oder nicht in angemessener Frist einen Beschluss fasst, steht bei Anfechtungen der ordentliche Rechtsweg offen. Wenn ein ordentliches Gericht eine Abstimmung für rechtswidrig erklärt, ist diese ebenfalls zu wiederholen. (4) Näheres regeln die Schiedsordnung und die Wahlordnung